



Überall für alle

SPITEX

**Thürnen
Diepflingen**

STATUTEN

DES VEREINS

SPITEX THÜRNEN-DIEPFLINGEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Die Spitex Thürnen-Diepflingen ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der ausführenden Geschäftsstelle.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

Die Spitex Thürnen-Diepflingen realisiert Dienstleistungen für die Bevölkerung der Gemeinden Thürnen und Diepflingen. Diese umfassen mindestens die Leistungen gemäss Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) und der entsprechenden Verordnung (APGV) des Kantons Basel-Landschaft sowie die Pflegeleistungen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG).

Die Gemeinden Thürnen und Diepflingen tragen gemäss APG den gesetzlichen Versorgungsauftrag und leisten finanzielle Beiträge zur Sicherstellung des Dienstleistungsangebots. Sie gelten in diesem Sinne als Trägergemeinden.

Die operative Umsetzung des Leistungsauftrags erfolgt gestützt auf die Leistungsvereinbarung zwischen der Versorgungsregion Oberbaselbiet und der Spitex Thürnen-Diepflingen.

Art.3 Vereinsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Spitex-Verbandes Baselland. Er wird in dieser Organisation durch Delegierte vom Vorstand und / oder der Geschäftsleitung vertreten.

Der Verein kann Mitglied anderer Institutionen werden, wenn dies seinen Interessen und Zielsetzungen entspricht.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Altersjahr vollendet und ihren Wohnsitz in einer der Trägergemeinden hat. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Anmeldung an die Geschäftsstelle.

Die Mitgliedschaft umfasst alle im gleichen Haushalt lebenden Personen und beginnt mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages.

Mit der Mitgliedschaft erhalten Mitglieder Anspruch auf ausgewählte Spitex-Dienstleistungen zu Mitgliederbedingungen. Die entsprechenden Konditionen sind in der jeweils gültigen Tarifliste aufgeführt.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Wegzug, sowie der Eintritt in das örtliche Alters- und Pflegeheim
- d) Ausschluss
- e) Auflösung des Vereins

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle erfolgen.

Der Vorstand kann nach vorgängiger Mahnung Mitglieder ausschliessen, welche ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben oder gegen die Interessen des Vereins verstossen.

Beim Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Leistung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet.

Der Vorstand schlägt der Generalversammlung die Höhe des Mitgliederbeitrags vor. Die Generalversammlung beschliesst den jeweils gültigen Beitrag für das Folgejahr.

Vorstandsmitglieder sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

III. Vereinsorgane

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsleitung
- d) Revisionsstelle

Art. 8 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
2. Die Einladung mit den Traktanden erfolgt mindestens 20 Tage vor der

Versammlung.

3. Anträge von Mitgliedern müssen dem Präsidium mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.
4. Zuständigkeiten der Generalversammlung:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums und der Geschäftsleitung
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts, sowie Entlastung des Vorstandes
 - d) Kenntnisnahme des Budgets
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das Folgejahr
 - f) Wahlen: - Präsidium
- Weitere Vorstandsmitglieder
- Revisionsstelle
 - g) Genehmigung der Statuten oder deren Änderungen
 - h) Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - i) Auflösung oder Fusion des Vereins oder Aufnahme weiterer Trägergemeinden
5. Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Jede Mitgliedschaft verfügt an der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.
6. Für Statutenänderungen sowie Auflösung oder Fusion des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
7. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand, oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, jederzeit einberufen werden.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Führung des Vereins sowie für die Begleitung und Aufsicht der operativen Führung. Er vertritt den Verein nach aussen.

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Dazu gehören die von den Trägergemeinden delegierten Gemeindevertretungen sowie die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
2. Im Weiteren gehören die Geschäftsleitung und die Leitung Finanzen und Controlling dem Vorstand mit beratender Stimme an.
3. Zuständigkeit des Vorstandes:
 - a) Strategische Führung des Vereins und Überwachung der Ergebnisse
 - b) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung
 - c) Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der GV

- d) Verabschiedung des Budgets. Die Trägergemeinden und die GV erhalten das Budget zur Kenntnisnahme
 - e) Festlegung der Anstellungsbedingungen für die Mitarbeitenden
 - f) Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen
 - h) Erlass und Anpassung von erforderlichen Rahmenbedingungen und Reglementen
 - i) Entscheid über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Ernennung der Vereinsvertretungen
 - j) Festlegung der Tarife (Tarifliste)
 - k) Festlegung der Unterschriftsberechtigungen
 - l) Beschluss über Ausgaben aus dem Spendenkonto gemäss Spendenreglement
 - m) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - n) Einstellung, Beratung, Unterstützung und Entlassung der Geschäftsleitung
4. Im Übrigen entscheidet der Vorstand über sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einer anderen Stelle vorbehalten sind.
 5. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden vom Präsidium oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen.
 6. Die Gemeindevertreter stellen den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen dem Verein und den Gemeindebehörden sicher. Sie orientieren beide Seiten über relevante Anliegen, Beschlüsse und Entwicklungen.
 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen (auch E-Mail). Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.
 8. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Geschäfte aus seinem Kompetenzbereich zu delegieren. Dafür kann er aus seiner Mitte, oder unter Beizug von Sachverständigen, Ausschüsse bilden und diese mit genau umschriebenen Kompetenzen betreuen.
 9. Vorstandsarbeit wird gemäss Spesenreglement entschädigt.

Art. 10 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist das Bindeglied zwischen den Mitarbeitenden, Klientinnen und Klienten, deren Angehörigen, Verbänden, Dienstleistungspartnern und dem Vorstand.

1. Zuständigkeit der Geschäftsleitung
 - a) Operative Führung der Vereinsgeschäfte (Spitex-Betrieb) gemäss Stellenbeschrieb
 - b) Umsetzung der strategischen Zielsetzung
 - c) Regelmässige Orientierung des Vorstandes über die betrieblichen Vorgänge

- d) Ausführung der Dienstleistungen gemäss aktueller Leistungsvereinbarung mit der Versorgungsregion Oberbaselbiet

Art. 11 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt.

Die Generalversammlung kann als Revisionsstelle die RGPK/RPK der beteiligten Gemeinden einsetzen, sofern diese das Mandat annimmt. Lehnt die RGPK/RPK das Mandat ab oder ist sie verhindert, wählt die Generalversammlung eine andere Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht, der Vorstand erhält eine Kopie. Sie stellt der Generalversammlung Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

IV. Finanzen / Haftung

Art. 12 Finanzen

1. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Der Verein erstellt eine Jahresrechnung, die durch die Revisionsstelle geprüft und von der Generalversammlung genehmigt wird.
3. Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Einnahmen aus der Rechnungsstellung für Dienstleistungen (inklusive Patientenbeteiligung)
 - c) Ausserordentliche Einnahmen (Spenden und andere Zuwendungen)
 - d) Beiträge der öffentlichen Hand (Trägergemeinden und Kanton)
4. Die finanziellen Mittel des Vereins dienen der Erfüllung und der langfristigen Sicherung des Vereinszwecks.
5. Spendenkonto gemäss Spendenreglement
6. Das Eigenkapital der Spitex Thürnen-Diepflingen ist auf eine Obergrenze beschränkt, welche dem durchschnittlichen Personalaufwand von mindestens zwei und höchstens drei Monaten entspricht. Übersteigt das Eigenkapital nach Abschluss des Vereinsjahres diese Obergrenze, ist der übersteigende Betrag an die Trägergemeinden im Verhältnis zu deren Einwohnerzahl zurückzuerstatten. Der Vorstand überprüft die Höhe des Eigenkapitals jährlich im Rahmen der Jahresrechnung und sorgt nach deren Genehmigung durch die Generalversammlung für die Durchführung der allfälligen Rückerstattung.
7. Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen im Verhältnis zur Einwohnerzahl auf die Trägergemeinden verteilt.

Art. 13 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14 Ergänzendes Recht

Soweit diese Statuten keine ausdrücklichen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) über den Verein.

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Anpassungen der Statuten vorzunehmen, sofern dadurch der Inhalt und die Zweckbestimmung des Vereins unverändert bleiben.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung des Vereins vom 25. März 2026 genehmigt.

Sie treten per sofort in Kraft und ersetzen sämtliche früheren Fassungen.

Chantal Schneeberger
Präsidentin

Carmen Schaffner
Geschäftsleitung